Vorlagen-Nr.: BV/0247/2021-2026		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	**Datum: 17.08.2022**	
DER BÜRGERMEISTER	**Ansprechpartner/in:** Frau Schepers	

Gremium:	**Datum:**	**Status:**
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Straßen, Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft	31.08.2022	Ö
Verwaltungsausschuss	13.09.2022	N

Sachbearbeiter/in	**Abteilungsleiter**	**Mitzeichner/in**	**Bürgermeister**

Beratungsgegenstand:

Einziehung von Straßen gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes; hier: Einziehung der Straßenzüge "Stichweg bei HausNr. 32, Langelandstraße" und „Schloßgang" (Teilbereich).

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes soll eine Straße vom Träger der Straßenbaulast eingezogen (d.h. „entwidmet“) werden, wenn die Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen. Die Einziehung hebt die Eigenschaft der Straße als Sache im Gemeingebrauch auf.

Der Straßenzug „Stichweg bei Haus Nr. 32, Langelandstraße“ wurde seinerzeit in einem Bebauungsplanentwurf als „Planstraße F“ vorgesehen. Eine Widmung der Planstraße erfolgte im Jahr 1970, ein Ausbau hat, da der damalige Bebauungsplan nicht zu Ende geführt worden ist, nicht stattgefunden. Zudem befindet sich das betroffene Flurstück in Privateigentum.

Beim Neubau des Verwaltungsgebäudes der Volksbank im Jahre 1969 wurde auch das Umfeld neugestaltet und der Schloßgang verlegt. Der bisherige Verlauf des Schloßganges entlang des Gebäudes „Hof von Oldenburg“ wurde aufgegeben. Um klare Verhältnisse bzgl. der Vermessungen und Eigentumsverhältnissen zu schaffen wurde 2020 eine Neuvermessung der Flurstücke beauftragt. Anschließend wurden die betroffenen Grundstücke durch die Volksbank an die Stadt Jever übertragen. Die ursprüngliche Widmung entspricht nun nicht mehr dem tatsächlichen Verlauf des Weges, sodass ein Teilstück des alten Wegeverlaufs eingezogen und der neue Wegeverlauf gewidmet werden sollte.

Gemäß § 8 Abs. 2 NStrG ist nach Beschluss des Verwaltungsausschusses die Absicht der geplanten Einziehungen mindestens drei Monate ortüblich bekannt zu machen, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, Bedenken gegen die geplanten Einziehungen vorzubringen und dadurch die Stadt als Baulastträger umfassend zu informieren. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt unter Berücksichtigung evtl. eingegangener Bedenken der abschließende Einziehungsbeschluss.

Die Straßenzüge sind den beigefügten Katasterplänen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jever betreibt die Einziehung der Straßenzüge "Stichweg bei Haus Nr. 32, Langelandstraße" (Flur 10, Flurstück 188/2, Gemarkung Jever) und einen Teilbereich des „Schloßganges“ (Flur 7, Flurstück 449/1, Gemarkung Jever) gemäß § 8 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG). Die zeichnerische Darstellung der einzuziehenden Bereiche ist Bestandteil dieses Beschlusses. Zunächst wird die Absicht der Einziehung gemäß § 8 Abs. 2 NStrG ortsüblich bekannt gemacht.

Anlagen:

- Lagepläne der einzuziehenden Straßenzüge